

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01339 vom 21. Dezember 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01339

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01339 du 21 décembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01339 del 21 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat eine versicherte Person während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 IVG Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie wenigstens an drei aufeinander folgenden Tagen wegen den Massnahmen verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) ist.

1.2 Art. 22 Abs. 6 IVG sieht in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vor, dass der Anspruch auf Taggeld für Wartezeiten im Zeitpunkt entsteht, in welchem die IV-Stelle feststellt, dass eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung angezeigt ist.

2. 1. 1. 1. 1.

2.1 Die IV-Stelle stellte sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, die im Rahmen der beruflichen Abklärung diskutierten Umschulungsmassnahmen seien mit der telefonischen Mitteilung des Beschwerdeführers vom 16. November 2011, dass er eine entsprechende Ausbildung absolvieren möchte, und mit der schriftlich bestätigten Zielvereinbarung vom 25. November 2011 soweit konkretisiert worden, dass von einem Warten auf die am 27. Februar 2012 bevorstehende Umschulungsmassnahmen an der Z.____ gesprochen werden könne. Der durch den IV-Berufsberater bereits ab 10. November 2011 festgehaltene Anspruch auf Taggelder sei daher nicht zu beanstanden. Keine durch die Invalidenversicherung angeordnete eingliederungswirksame Massnahme im Sinne von Art. 8 IVG stelle sodann das Absolvieren eines Englischkurses dar, weshalb hierzu auch keine akzessorischen Taggeldleistungen erbracht werden könnten (Urk. 5 S. 2).

2.2 Dagegen wird seitens des Beschwerdeführers zusammengefasst vorgebracht, ab 28. Mai 2011 habe er keine Arbeitslosengelder mehr bezogen. Sodann habe er zu diesem Zeitpunkt durch den Besuch eines Englischkurses selbständig die erste Integrationsmassnahme in den Arbeitsmarkt eingeleitet (Urk. 1). Aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit habe es ihm an Fremdsprachenkenntnissen gefehlt. Ohne den zuvor absolvierten Fremdsprachenkurs wäre er mit der Umschulung überfordert gewesen. An sich wäre es angezeigt gewesen, den Sprachkurs als Teil der Umschulung zu qualifizieren. Das Angebot seitens der IV-Berufsberatung, ihn im Zusammenhang mit dem Sprachkurs zu unterstützen, habe er aber seinerzeit dummerweise abgelehnt. Seine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse sei im übrigen höher als von der Beschwerdegegnerin festgestellt worden sei. Diese habe bei der Berechnung die Beeinträchtigung durch das Leiden an den Händen nicht berücksichtigt (Urk. 9 S.

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

5. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

6. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.